

RS Vwgh 1993/3/22 91/10/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Behörde hat die ihr aufgegebenen Vorfrage nicht zu entscheiden; dies obliegt voraussetzungsgemäß - als Hauptfrage - einer anderen Verwaltungsbehörde bzw einem Gericht. Sie hat die Vorfrage bloß zu beurteilen, das heißt sich eine eigene Meinung darüber zu bilden, ob das fragliche Tatbestandsmerkmal erfüllt ist oder nicht. Diese eigene Meinung ist dann für ihre Entscheidung in der Hauptfrage maßgebend. Das bedeutet, daß die Vorfrage durch die über die Hauptfrage ergehende Entscheidung zwar für die konkrete Sache beantwortet, nicht aber mit darüber hinausgehender Bindungswirkung entschieden wird (Hinweis Ringhofer, Verwaltungsverfahrensgesetze I, Anmerkung 3 zu § 38 AVG).

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Vorfrage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991100066.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at